



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Unser Recht und Interesse in Schleswig-Holstein.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Unser Recht und Interesse in Schleswig-Holstein.

Die schleswig-holsteinische Frage ist durch die neuesten Ereignisse eine sehr einfache geworden. Sie drückt sich in einer Formel aus, welche Alles, was bisher streitig war, einschließt und löst. Diese Formel heißt: Anerkennung des Herzogs Friedrich als Souverän der Lande zwischen Elbe und Königsau oder Anerkennung des londoner Protokolls? Mit andern Worten: Trennung Schleswig-Holsteins von Dänemark oder neue und endgiltige Zusammenschweifung dieser deutschen Herzogthümer mit den Besitzungen eines fremden Herrschers? Wieder mit andern Worten: Wahrung eines wahren deutschen Interesses oder Nachgiebigkeit gegen ein vorgebliches europäisches Interesse?

Die Majorität der Bundesversammlung hat sich am 6. December, indem sie sich für die Execution entschied, gegen das deutsche Interesse erklärt; denn den Vorbehalt der Successionsfrage halten wir für eine bloß scheinbare und bloß vorläufige Concession an die erregte Stimmung der Nation, die Behauptung, daß das Erbfolgerecht der Augustenburger erst noch der Prüfung bedürfe, für eine Ausflucht aus Gründen vermeintlicher Zweckmäßigkeit. Die schleswig-holsteinische Erbfolgefrage ist seit vollen zwanzig Jahren im Munde der Diplomatie, und wozu vollbesetzte Ministerien des Auswärtigen, wenn man bis heute noch nicht zu Ja oder Nein kommen konnte? Die schleswig-holsteinische Erbfolgefrage ist von den deutschen Staatsrechtslehrern und Historikern seit ebenso langer Zeit mit deutscher Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchforscht worden, und sie ist nicht bloß von solchen, die wir der freisinnigen Partei zuzählen, nicht bloß von Dahlmann, Wais, Michelsen, Droysen, Samwer, sondern auch von Männern der Gegenpartei, wie Zacharia und Zoepfl entschieden und zweifellos zu Gunsten derjenigen Auffassung gelöst worden, nach welcher der bisherige Erbprinz von Augustenburg jetzt Herzog von Schleswig-Holstein ist. Eine einzige Stimme, der verstorbene Geheimrath und Professor Pernice in Halle, erklärte sich im entgegengesetzten Sinne, und auch dieser — wir nehmen an aus Scham — nur in der Stille, hinter dem Vorhang, der die Ränke der Diplomatie den Augen der Welt verbirgt. Sein Gutachten, bis heute nie veröffentlicht, jetzt in Kopenhagen zur Publication vorbereitet, entstand auf Veranlassung des Herrn v. Manteuffel, der damit den König von Preußen bewegen wollte, gegen seine frühere offene und unzweideutige Erklärung für das Erbrecht des Mannsstammes das londoner Protokoll zu unterzeichnen. Der König ließ sich, obwohl der Hauptgrund Pernices, die mangelnde Ebenbürtigkeit vor der unzweifelhaften Observanz des oldenburgischen Gesammthauses in nichts zerfiel, obwohl er Anfangs von „faulen Fischen“ sprach, überzeugen, das Protokoll erhielt die Unterschrift Preußens, und der Herr v. Manteuffel den dänischen Elephantenorden.

Das oldenburgische Haus*) hat die Ebenbürtigkeit niemals verlangt. Wiederholt sind in demselben Kinder aus Ehen mit Frauen niederen Adels zur Nachfolge gelangt. Ein dänischer König erhob eine Gräfin Neventlow zur Königin mit allen Ehren und Rechten, ihre Kinder waren Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses. Die russische Dynastie hat sogar das „Mädchen von Marienburg“ auf seiner Ahnentafel. Den Kindern des Herzogs von Augustenburg wurden zu allen Zeiten von den dänischen Königen die Ehren vollberechtigter Prinzen des Hauses erwiesen. Schliesslich kann der jetzige König von Dänemark am wenigsten die Unebenbürtigkeit der Mutter des Herzogs von Schleswig-Holstein betonen; denn Christians des Neunten Mutter war eine Gräfin Schlieben, seine Aeltermutter eine Gräfin Dohna.

Und ebenso leer und sinnlos wie dieser Einwurf gegen den Anspruch des Herzogs Friedrich sind alle übrigen.

Man sagt, das londoner Protokoll habe ein neues Recht der Erbfolge geschaffen.

Wir antworten mit Waiz: Verträge der Großmächte können wohl ein neues Recht anerkennen und bestätigen, welches die Macht der Thatsachen, der Wille der betreffenden Völker ins Leben gerufen hat, schaffen aber können sie ein solches nimmermehr. Die Mächte versprachen im ersten Artikel des londoner Protokolls nur die Verwirklichung der Absicht des Königs von Dänemark, die Nachfolge auf den Prinzen Christian zu übertragen, anzuerkennen. Diese Verwirklichung, diese Verwandlung eines bloßen Wunsches in ein Recht ist aber nur in Dänemark erfolgt, wo einerseits die hier Erbberechtigten verzichteten, andererseits die Volksvertretung zustimmte. Die in Schleswig-Holstein Erbberechtigten haben nicht verzichtet, zum Theil sogar ausdrücklich ihr Recht gewahrt. Die Stände der Herzogthümer sind nie um ihre Zustimmung befragt worden. Der deutsche Bund endlich hat den Verabredungen des londoner Protokolls die nothwendige Sanction nicht ertheilt, und wo einzelne seiner Glieder dies thaten, sind sie durch die Nichterfüllung der Verpflichtungen, welche das Protokoll dem König Friedrich dem Siebenten auferlegte, vor Allem durch die Sanction und Promulgation des neuen dänischen Grundgesetzes seitens des jetzigen Königs und die hierdurch erfolgte Incorporirung Schleswigs in Dänemark ihrer Zusagen entbunden.

Man sagt ferner, der Herzog von Augustenburg habe für sich und seine Familie verzichtet.

Wir antworten mit Waiz: er hat nicht verzichtet, sondern nur erklärt,

*) Vgl. Waiz „Das Recht des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein“ (Göttingen, 1863), einer Schrift, die wir als knapp, schlagend, selbst für den Bauersmann verständlich, lebhaft empfehlen. Ferner „Schleswig-Holsteins Recht, Deutschlands Pflicht und der Londoner Tractat von A. v. Warnstedt (Hannover 1863).

daß er den in Betreff der Erbfolge gefaßten oder zu fassenden Beschlüssen nicht entgegengetreten wolle. Das Recht seines Hauses ist in der Akte nicht erwähnt, und wäre es, so hätte er nicht die Befugniß gehabt, demselben etwas zu vergeben. Endlich bindet jene Erklärung nur ihn selbst; denn obwohl sie auch für seine Familie abgegeben ist, so waren seine beiden Söhne damals schon volljährig und stimmnicht zu. Ja der jetzige Herzog hat sein Recht durch einen Schloß Dolzig den 15. Jan. 1859 datirten Protest ausdrücklich gewahrt, und dasselbe ist früher schon, am 23. März 1853, von seinem Oheim, dem Prinzen von Noer geschehen.

So darf man wiederholen, was wir schon bemerkt haben: das Recht des Herzogs Friedrich auf den Thron von Schleswig-Holstein ist ein sonnenklares Recht, mit dessen Nichtanerkennung aller Legitimität der Boden genommen wird. Es erst noch prüfen wollen, heißt es von vornherein nicht sehen wollen, und weiter, es nicht sehen wollen, heißt gegen das eigne Interesse blind sein. Das Reden von monarchischer Ordnung wird, wenn man das Recht der Augustenburger nicht Recht sein läßt, künftig für eine ebensolche Spiegelfechtereie gelten wie das Reden von europäischem Gleichgewicht und den demselben zu bringenden Rechtsopfern. Und wie das Recht auf Seiten derer steht, welche ungesäumte Anerkennung des Herzogs Friedrich durch seine deutschen Mitfürsten verlangen, so auch das Interesse der Herzogthümer und ganz Deutschlands.

Das londoner Protokoll ist nicht im Interesse des europäischen Gleichgewichts und durchaus nicht im deutschen, sondern — wir müssen in Betreff Englands und vielleicht auch Oestreichs annehmen, unwissentlich und übereilt — im russischen Interesse abgeschlossen worden. In Wien macht man jetzt Miene, als ob man das Gegentheil glaube, als ob man fürchte, mit Wiederaufhebung des Protokolls würden die damals durch Kaiser Nikolaus aufgegebenen Erbansprüche auf Schleswig-Holstein wiederaufleben. Nichts ist unrichtiger als diese Behauptung. Diese Ansprüche sind überhaupt nicht aufgegeben, sondern durch die versuchte Enterbung der Augustenburger nur ihrem Ziele näher gerückt. Der Kaiser von Rußland als Haupt des gottorfischen Zweiges des oldenburgischen Gesamthauses kann einmal in Schleswig-Holstein erben, und zwar würde dies ohne das londoner Protokoll erst nach Erlöschen der jüngern königlichen Linien, d. h. zunächst des Hauses Augustenburg, dann des Hauses Glücksburg, eintreten können. Gilt dagegen das Protokoll, so sind die Augustenburger und die älteren Brüder des Glücksburgers, der jetzt als Protokollherzog die Krone Schleswig-Holsteins zu tragen prätendirt, bei Seite gedrängt, und so ist die Gefahr, daß Rußland einmal den Thron der Herzogthümer erbe, im Norden Deutschlands festen Fuß fasse und eine Position an der Nordsee und damit am offenen Weltmeer erwerbe, durch Anerkennung jenes Tractats um mehre Stufen näher an uns und ganz Europa heran getreten.

Soviel über die Zukunft. Und nun die Gegenwart. Was will man mit

der Execution? Wir nehmen den günstigsten Fall an, der nicht der wahrscheinlichste ist, und sagen: sie soll volle Erfüllung aller Zusagen erzwingen, mit welchen Dänemark 1851 und 1852 die Ueberlieferung der Herzogthümer in seine Gewalt von den deutschen Großmächten erlangt hat, also auch der Zusagen in Betreff Schleswigs. Glaubt man, daß die fremden Mächte dagegen weniger stark und lebhaft Einspruch erheben werden, als gegen Nichtigerklärung des londoner Protokolls, Anerkennung und Einsetzung des Herzogs Friedrich? Und wenn sie jene deutschen Ansprüche wirklich ernsthaft unterstützten, Dänemark also gezwungen würde, für den Augenblick nachzugeben, Schleswig aus der Incorporation in Dänemark wieder zu entlassen, die deutsche Nationalität in diesem Lande wieder in ihre Rechte einzusetzen, glaubt man, daß dies ohne Hintergedanken, ohne den Entschluß, sofort nach Aufhören des Drucks das alte Spiel von Neuem zu beginnen geschehen würde? Dann wäre man in einer großen Täuschung befangen. Die Verabredungen von 1851 und 1852 begründeten einen Gesamtstaat. Wie man sich aber auch einen solchen dänischen Gesamtstaat vorstellen mag, kein Sachkenner von einiger Unbefangenheit wird jetzt noch läugnen, daß dänische und deutsche Elemente, Interessen und Bestrebungen in einem und demselben Staatswesen unverträglich sind. Dauerndes schafft in diesem Lande nur, wer die beiden Volksindividualitäten von einander scheidet. Die größte Geneigtheit bei dem König von Dänemark, den Herzogthümern gerecht zu werden, vorausgesetzt, würde er als constitutioneller Fürst nie im Stande sein, damit durchzudringen. Selbst angenommen, was kaum anzunehmen ist, da die Dänen diesem Verhältniß sicher mit einer Revolution entgegentreten würden, angenommen, eine vollkommen gleiche Vertretung beider Nationalitäten wäre zu erreichen, so würde bei den auseinandergehenden Interessen und der unheilbaren Verbitterung beider Theile die Staatsmaschine ein Wagen werden mit zwei Deichseln, eine nach Süden, die andere nach Norden gerichtet, jede gleich stark bespannt, keine von der Stelle rückend, eine Lächerlichkeit, eine unerhörte Monstrosität.

Der Gesamtstaat wäre nur unter einer Bedingung herzustellen, unter der Bedingung, daß in sämtlichen Theilen der Monarchie der Absolutismus wieder aufgerichtet, die Volksvertretung in Dänemark abgeschafft oder doch der in den Herzogthümern gleichgestellt und die jetzige Herrschaft der dänischen Nation über die Herzogthümer in die Hände eines unbeschränkten Monarchen zurückgegeben würde, welcher die Macht und den Willen besäße, das leidenschaftliche Streben der Dänen nach Ausdehnung ihres Wesens über den Süden im Zaume zu halten. Ob die Wiederaufrichtung des Absolutismus in Dänemark leichter sein werde als die endgiltige Trennung der dänischen Monarchie in zwei von verschiedenen Fürsten constitutionell regierte Theile, ob gerechter, ob für die Ruhe Deutschlands und ganz Europas wünschenswerther, überlassen wir

der Ueberlegung der Herren Diplomaten. Wir lassen es dahin gestellt sein, ob es einem klugen und energischen Fürsten (was Christian der Neunte offenbar nicht ist) möglich wäre, besonders günstige Umstände benutzend, die Beschränkungen seiner Macht durch die jetzt geltende Verfassung für fortan ungiltig zu erklären und die alte Cabinetsregierung wieder einzuführen. Wir meinen nur, das dies bei der in allen Schichten vollzogenen Demokratisirung des Volkes und der insularen Lage der Haupttheile des Landes, die eine wirksame Intervention bismarckscher und reichbergscher Politik in letzterem ausschließt, ein hartes Stück Arbeit sein würde. Eins aber ist sicher: ein constitutioneller Beherrscher der dänischen Monarchie, welcher in Verfassung und Verwaltung, in der Verwendung zum Staatsdienst, in der Berücksichtigung der Sprachverhältnisse, in Betreff der Finanzen und der materiellen Interessen überhaupt eine wirklich paritätische Stellung der beiden Nationalitäten durchsetzen wollte, würde keinen Minister mit dänischem Namen finden, seine Anordnungen zu vollstrecken, kein dänisches Bataillon, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Binnen Kurzem würde entweder die Fahne der Republik auf seinem Schlosse wehen oder — die schwedische.

Mit den Maßregeln, die der deutsche Bund beliebt hat, wird selbst im besten Fall nichts erreicht werden in Schleswig-Holstein als neue Versprechungen die alten Versprechungen zu erfüllen, als eine Wiederholung der Kette von Noten und Denkschriften, die uns von 1852 bis 1863 langweilten. Die Schließung der offenen Wunde, an der Deutschland und ganz Europa hier krankt, ist einzig und allein durch die Trennung der Herzogthümer von Dänemark zu erreichen. So will es das Recht, so will es unser und so will es selbst das rechtverständene dänische Interesse. Wir heben Herzog Friedrich auf den Schild, weil er in seiner Person ein Princip verkörpert, das Princip eben der Trennung. Wer anders will oder zu wollen vorgibt, dient lediglich einer diplomatischen Intrigue.

Illustrirte Weihnachtbücher.

Den ersten Rang unter den für die Kinderwelt bestimmten Weihnachtbüchern dieses Jahres nehmen ohne Zweifel die beiden Gaben ein, welche Oskar Pletsch darbietet: „Gute Freundschaft. Eine Geschichte für Damen, aber für kleine“ und: „Was willst Du werden? Zweite Reihe“, beide im Verlag der Weidmannschen Buchhandlung zu Berlin erschienen. Was Rudolf Reichenau mit der Feder des Schriftstellers, das ist Pletsch mit dem Stift des Zeichners, und namentlich die erstgenannte dieser neuen kleinen Bildergalerien seiner Erfindung, die uns auf 20 Blättern die Begebenheiten einer Freundschaft von zwei jungen Damen im Alter zwischen der ersten guten Puppe und dem Abebuch erzählt, ist reich an Cabinetsstückchen eines höchst wohlthuenden Humors. Allerliebste introducirt sich uns das Verhältniß